



Brüssel, den 25. Januar 2016
(OR. en)

5539/16

ENER 12
ENV 25

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	25. Januar 2016
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D042440/02
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte im Hinblick auf Luftheizungsprodukte, Kühlungsprodukte, Prozesskühler mit hoher Betriebstemperatur und Gebläsekonvektoren

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D042440/02.

Anl.: D042440/02



Brüssel, den **XXX**
D042440/02
[...] (2016) **XXX** draft

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte im Hinblick auf Luftheizungsprodukte, Kühlungsprodukte, Prozesskühler mit hoher Betriebstemperatur und Gebläsekonvektoren

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte im Hinblick auf Luftheizungsprodukte, Kühlungsprodukte, Prozesskühler mit hoher Betriebstemperatur und Gebläsekonvektoren

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

nach Anhörung des Ökodesign-Konsultationsforums,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 2009/125/EG sollte die Kommission Ökodesign-Anforderungen an energieverbrauchsrelevante Produkte festlegen, die ein erhebliches Verkaufs- und Handelsvolumen aufweisen, erhebliche Umweltauswirkungen haben und durch Verbesserungen ihrer Konstruktion ein erhebliches Potenzial für eine Verringerung dieser Auswirkungen bieten, ohne dass dies mit übermäßig hohen Kosten verbunden ist.
- (2) Gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2009/125/EG sollte die Kommission gegebenenfalls Durchführungsmaßnahmen für Produkte erlassen, die ein hohes Potenzial für eine kostengünstige Senkung von Treibhausgasemissionen aufweisen, wie beispielsweise Luftheizungsprodukte und Kühlungsprodukte. Diese Durchführungsmaßnahmen sollten nach dem Verfahren des Artikels 19 Absatz 3 der Richtlinie 2009/125/EG und unter Einhaltung der in Artikel 15 Absatz 2 derselben Richtlinie festgelegten Kriterien erlassen werden. Die Kommission sollte das Ökodesign-Konsultationsforum in Bezug auf die zu erlassenden Maßnahmen anhören.
- (3) Die Kommission hat mehrere Vorstudien zu den technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Merkmalen der in der EU gewöhnlich verwendeten Luftheizungs- und Kühlungsprodukte und Prozesskühler mit hoher Betriebstemperatur durchgeführt. Die Studien wurden zusammen mit Interessengruppen aus EU- und Nicht-EU-Staaten durchgeführt, und die Ergebnisse wurden veröffentlicht.

¹ ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10.

- (4) Als für diese Verordnung bedeutsame Merkmale von Luftheizungsprodukten, Kühlungsprodukten und Prozesskühlern mit hoher Betriebstemperatur wurden der Energieverbrauch und die Stickoxidemissionen bei der Nutzung ermittelt. Zudem wurden die direkten Emissionen im Zusammenhang mit Kältemitteln und die Geräuschemissionen als weitere relevante Faktoren bestimmt.
- (5) Die Vorstudien ergaben, dass Anforderungen an andere Ökodesign-Parameter, die in Anhang I Teil 1 der Richtlinie 2009/125/EG genannt werden, bei Luftheizungsprodukten, Kühlungsprodukten und Prozesskühlern mit hoher Betriebstemperatur nicht erforderlich sind.
- (6) Diese Verordnung sollte Luftheizungsprodukte, Kühlungsprodukte und Prozesskühler mit hoher Betriebstemperatur, die für den Betrieb mit gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen oder Strom ausgelegt sind, sowie Gebläsekonvektoren umfassen.
- (7) Die vorliegende Verordnung enthält keine spezifischen Vorschriften für Kältemittel, da diese in der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006² behandelt werden.
- (8) Bei Luftheizungsprodukten, Kühlungsprodukten, Prozesskühlern mit hoher Betriebstemperatur und Gebläsekonvektoren sind auch die Geräuschemissionen relevant. Allerdings hat die Installationsumgebung Einfluss auf die maximal akzeptablen Geräuschemissionen von Luftheizungsprodukten, Kühlungsprodukten und Prozesskühlern mit hoher Betriebstemperatur. Zudem lassen sich die Auswirkungen der Geräuschemissionen durch nachgeschaltete Maßnahmen mindern. Daher enthält die Verordnung keine Mindestanforderungen hinsichtlich der maximal akzeptablen Geräuschemissionen. Stattdessen werden Anforderungen an die zum Schalleistungspegel vorzulegenden Informationen festgelegt.
- (9) Der jährliche Energieverbrauch von Luftheizungsprodukten, Kühlungsprodukten und Prozesskühlern mit hoher Betriebstemperatur betrug Schätzungen zufolge im Jahr 2010 in der EU insgesamt rund 2 477 PJ (59 Mio. t RÖE), was einem Kohlendioxid-Ausstoß von 107 Mio. t entspricht. Soweit keine gezielten Maßnahmen ergriffen werden, wird der jährliche Energieverbrauch von Luftheizungsprodukten, Kühlungsprodukten und Prozesskühlern mit hoher Betriebstemperatur bis 2030 voraussichtlich auf 2 534 PJ (60 Mio. t RÖE) pro Jahr steigen.
- (10) Der Energieverbrauch von Luftheizungsprodukten, Kühlungsprodukten und Prozesskühlern mit hoher Betriebstemperatur könnte mit Hilfe vorhandener, nicht eigentumsrechtlich geschützter Technologien verringert werden, ohne dass sich dadurch die Gesamtkosten für den Kauf und Betrieb dieser Produkte erhöhen würden.
- (11) Die jährlichen Stickoxidemissionen in der EU, die vor allem auf gasbetriebene Luftheizungsgeräte zurückgehen, beliefen sich Schätzungen zufolge im Jahr 2010 insgesamt auf ein SO_x-Äquivalent von 36 Mio. t (Beitrag zur Versauerung). Diese Emissionen werden bis 2030 voraussichtlich auf ein SO_x-Äquivalent von 22 Mio. t pro Jahr sinken.
- (12) Die Emissionen von Luftheizungsprodukten, Kühlungsprodukten und Prozesskühlern mit hoher Betriebstemperatur könnten mit Hilfe vorhandener, nicht eigentumsrechtlich

² ABl. L 161 vom 14.6.2006, S. 1.

geschützter Technologien weiter verringert werden, ohne dass sich dadurch die Gesamtkosten für den Kauf und Betrieb dieser Produkte erhöhen würden.

- (13) Es wird erwartet, dass die Ökodesign-Anforderungen dieser Verordnung bis 2030 jährliche Energieeinsparungen von ca. 203 PJ (5 Mio. t RÖE) nach sich ziehen, was einer Verringerung der Kohlendioxidemissionen um 9 Mio. t entspricht.
- (14) Zudem dürften die Ökodesign-Anforderungen dieser Verordnung bis 2030 zu einer Verringerung der jährlichen Stickoxidemissionen um 2,6 Mio. t SO_x-Äquivalent führen.
- (15) Mit den Ökodesign-Anforderungen sollten die für Luftheizungs- und Kühlungsprodukte geltenden Anforderungen hinsichtlich der Energieeffizienz und der Stickoxidemissionen in der gesamten EU harmonisiert werden. Dies wird zu einem besser funktionierenden Binnenmarkt beitragen und gleichzeitig die Umweltbilanz der betreffenden Produkte verbessern.
- (16) Die Ökodesign-Anforderungen dieser Verordnung sollten die Betriebseigenschaften und die Erschwinglichkeit von Luftheizungsprodukten, Kühlungsprodukten und Prozesskühlern mit hoher Betriebstemperatur aus Endnutzersicht nicht beeinträchtigen und sich nicht nachteilig auf Gesundheit, Sicherheit und Umwelt auswirken.
- (17) Die Hersteller sollten ausreichend Zeit erhalten, ihre Produkte an die Anforderungen dieser Verordnung anzupassen. Dies sollte bei der Festlegung des Zeitpunkts, zu dem die Anforderungen anwendbar werden, berücksichtigt werden. Die Zeitplanung sollte den Auswirkungen auf die Kosten der Hersteller, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen, Rechnung tragen, es jedoch auch ermöglichen, die Ziele dieser Verordnung im vorgesehenen Zeitraum zu erreichen.
- (18) Die Messung der einschlägigen Produktparameter sollte anhand zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Messmethoden erfolgen, die dem anerkannten Stand der Messtechnik sowie gegebenenfalls harmonisierten Normen Rechnung tragen, die von den in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung³ aufgeführten europäischen Normungsorganisationen erlassen wurden.
- (19) Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2009/125/EG wird in dieser Verordnung festgelegt, welche Konformitätsbewertungsverfahren gelten.
- (20) Zur Erleichterung der Konformitätsprüfung sollten die Hersteller in der technischen Dokumentation gemäß den Anhängen IV und V der Richtlinie 2009/125/EG Angaben in Bezug auf die Anforderungen dieser Verordnung vorlegen.
- (21) Um die Umweltauswirkungen von Luftheizungsprodukten, Kühlungsprodukten, Prozesskühlern mit hoher Betriebstemperatur und Gebläsekonvektoren noch weiter zu begrenzen, sollten die Hersteller Informationen über die Zerlegung, Wiederverwertung und/oder Entsorgung bereitstellen.
- (22) Ferner sollten in dieser Verordnung neben den rechtlich bindenden Anforderungen Richtwerte für die besten verfügbaren Technologien aufgeführt werden, um

³ ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12.

sicherzustellen, dass Informationen über die Umweltauswirkungen von Luftheizungsprodukten, Kühlungsprodukten und Prozesskühlern mit hoher Betriebstemperatur breit verfügbar und leicht zugänglich sind.

- (23) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie 2009/125/EG eingesetzten Ausschusses –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Gegenstand und Geltungsbereich

1. Diese Verordnung enthält Ökodesign-Anforderungen für das Inverkehrbringen und/oder die Inbetriebnahme von
 - (a) Luftheizungsprodukten mit einer Nennwärmeleistung von bis zu 1 MW;
 - (b) Kühlungsprodukten und Prozesskühlern mit hoher Betriebstemperatur mit einer Nennkühlleistung von bis zu 2 MW und
 - (c) Gebläsekonvektoren.
2. Diese Verordnung gilt nicht für Produkte, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:
 - (a) Produkte, die der Verordnung (EU) 2015/1188 der Kommission mit Ökodesign-Anforderungen an Einzelraumheizgeräte⁴ unterliegen;
 - (b) Produkte, die der Verordnung (EU) Nr. 206/2012 der Kommission mit Ökodesign-Anforderungen an Raumklimageräte und Komfortventilatoren⁵ unterliegen;
 - (c) Produkte, die der Verordnung (EU) Nr. 813/2013 der Kommission mit Ökodesign-Anforderungen an Raumheizgeräte und Kombiheizgeräte⁶ unterliegen;
 - (d) Produkte, die der Verordnung (EU) 2015/1095 der Kommission mit Ökodesign-Anforderungen an gewerbliche Kühltageschränke, Schnellkühler/-froster, Verflüssigungssätze und Prozesskühler⁷ unterliegen;
 - (e) Komfortkühler mit einer Auslass-Kühlwassertemperatur von unter + 2 °C und Prozesskühler mit hoher Betriebstemperatur mit einer Auslass-Kühlwassertemperatur von unter + 2 °C oder über +12 °C;
 - (f) Produkte, die für den überwiegenden Gebrauch von Biomasse-Brennstoffen ausgelegt sind;

⁴ ABl. L 193 vom 21.7.2015, S. 76.

⁵ ABl. L 72 vom 10.3.2012, S. 7.

⁶ ABl. L 239 vom 6.9.2013, S. 136.

⁷ ABl. L 177 vom 8.7.2015, S. 19.

- (g) Produkte für feste Brennstoffe,
- (h) Produkte, die mit Hilfe eines Brennstoff-Verbrennungs- oder -Umwandlungsverfahrens Wärme oder Kälte zusammen mit Strom liefern (Kraft-Wärme-Kopplung);
- (i) Produkte, die zu Anlagen gehören, die der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen⁸ unterliegen;
- (j) Prozesskühler mit hoher Betriebstemperatur, die ausschließlich mit Verdunstungsberieselung arbeiten;
- (k) Produkte, die als Sonderanfertigungen einzeln hergestellt und am Aufstellungsort zusammengebaut werden;
- (l) Prozesskühler mit hoher Betriebstemperatur, bei denen die Kühlung durch einen Absorptionsprozess mit Wärme als Energiequelle erfolgt und
- (m) Luftheizungs- und/oder Kühlungsprodukte, deren Hauptzweck darin besteht, verderbliche Erzeugnisse bei bestimmten Temperaturen in gewerblichen, institutionellen oder industriellen Anlagen herzustellen oder zu lagern, wobei die Raumheizung und/oder -kühlung nur eine Nebenfunktion darstellt, und bei denen die Energieeffizienz der Raumheizungs- und/oder -kühlungsfunktion von der Energieeffizienz der Hauptfunktion abhängt.

Artikel 2 **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten zusätzlich zu den Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2009/125/EG folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Luftheizungsprodukt“ bezeichnet eine Vorrichtung, die
 - (a) ein luftgeführtes Heizsystem umfasst oder Wärme an ein solches Heizsystem liefert,
 - (b) mit einem oder mehreren Wärmeerzeugern ausgestattet ist und
 - (c) ein luftgeführtes Heizsystem umfassen kann, das den zu beheizenden Raum mit Hilfe eines Ventilators direkt mit erwärmter Luft versorgt.

Ein für ein Luftheizungsprodukt ausgelegter Wärmeerzeuger und das Gehäuse eines Luftheizungsproduktes, das für einen solchen Wärmeerzeuger ausgelegt ist, gelten zusammen als Luftheizungsprodukt;

2. „luftgeführtes Heizungssystem“ bezeichnet die Bauteile und/oder Geräte, die erforderlich sind, um erwärmte Luft mit Hilfe eines Ventilators entweder über Luftkanäle oder direkt in einen zu beheizenden Raum zu leiten und so in einem umschlossenen Raum, wie einem Gebäude oder dessen Teilen, eine gewünschte, für Menschen angenehme Raumtemperatur zu erreichen und aufrechtzuerhalten;

⁸ ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17.

3. „Wärmeerzeuger“ bezeichnet den Teil eines Luftheizungsprodukts, der mithilfe eines oder mehrerer der folgenden Verfahren Nutzwärme erzeugt:
- (a) Verbrennung von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen;
 - (b) Joule-Effekt in den Heizelementen einer elektrischen Widerstandsheizung;
 - (c) durch Wärmerückgewinnung aus der Umgebungsluft, aus Abluft, Wasser oder (einer) Erdwärmequelle(n) und durch den Transfer dieser Wärme zum Luftheizungssystem mit Hilfe eines Kaltdampf- oder Sorptionsprozesses;
4. „Kühlungsprodukt“ bezeichnet eine Vorrichtung, die
- (a) ein luft- oder wassergeführtes Kühlsystem umfasst oder gekühlte Luft bzw. gekühltes Wasser an dieses System liefert und
 - (b) mit einem oder mehreren Kälteerzeugern ausgestattet ist.
- Ein für ein Kühlungsprodukt ausgelegter Kälteerzeuger und das Gehäuse eines Kühlungsproduktes, das für einen solchen Kälteerzeuger ausgelegt ist, gelten zusammen als Kühlungsprodukt;
5. „luftgeführtes Kühlungssystem“ bezeichnet die Bauteile oder Geräte, die erforderlich sind, um gekühlte Luft mit Hilfe eines Ventilators entweder über Luftkanäle oder direkt in einen zu kühlenden Raum zu leiten und so in einem umschlossenen Raum, wie einem Gebäude oder dessen Teilen, eine für Menschen angenehme Raumtemperatur zu erreichen und aufrechtzuerhalten;
6. „wassergeführtes Kühlungssystem“ bezeichnet die Bauteile oder Geräte, die erforderlich sind, um gekühltes Wasser zu verteilen und Wärme aus Innenräumen auf gekühltes Wasser zu übertragen, um in einem umschlossenen Raum, wie einem Gebäude oder dessen Teilen, eine gewünschte, für Menschen angenehme Raumtemperatur zu erreichen und aufrechtzuerhalten;
7. „Kälteerzeuger“ bezeichnet den Teil eines Kühlungsprodukts, der eine Temperaturdifferenz erzeugt, die es ermöglicht, der Wärmequelle, d. h. dem zu kühlenden Innenraum, Wärme zu entziehen und diese mit Hilfe eines Kaltdampf- oder Sorptionsprozesses auf eine Wärmesenke, wie z. B. Umgebungsluft, Wasser oder die Erde zu übertragen;
8. „Komfortkühler“ bezeichnet ein Kühlungsprodukt,
- (a) dessen Innenwärmetauscher (Verdampfer) einem wassergeführten Kühlungssystem (Wärmequelle) Wärme entzieht und für eine Auslass-Kühlwassertemperatur von mindestens + 2 °C ausgelegt ist,
 - (b) das mit einem Kälteerzeuger ausgestattet ist und
 - (c) dessen Außenwärmetauscher (Kondensator) diese Wärme an die Umgebungsluft, Wasser oder (eine) Erdwärmesenke(n) abgibt;

9. „Gebälsekonvektor“ bezeichnet eine Vorrichtung, die die Umwälzung der Innenluft mit dem Ziel der Heizung, Kühlung, Entfeuchtung und/oder Filterung bewirkt, um eine für Menschen angenehme Temperatur zu erreichen, die jedoch keine Wärme- oder Kältequelle und keinen Außenwärmetauscher umfasst. Das Gerät kann mit einem kleinen Luftkanalnetz zur Ein- und Ausleitung der Luft, einschließlich konditionierter Luft, versehen sein. Das Produkt kann für den Einbau in ein Gehäuse ausgelegt sein oder über ein Gehäuse verfügen, das es ermöglicht, es in dem zu konditionierenden Raum aufzustellen. Es kann einen auf dem Joule-Effekt beruhenden Wärmeerzeuger umfassen, der jedoch nur für die Nutzung als Zusatzheizgerät bestimmt ist;
10. „Prozesskühler mit hoher Betriebstemperatur“ bezeichnet ein Produkt, das
- (a) mindestens einen Kompressor, der mit einem elektrischen Motor betrieben wird oder werden soll, sowie mindestens einen Verdampfer umfasst,
 - (b) in der Lage ist, die Temperatur einer Flüssigkeit zu kühlen und kontinuierlich aufrechtzuerhalten, um ein Kühlgerät oder -system zu kühlen, dessen Zweck nicht darin besteht, einen Raum auf eine für Menschen angenehme Temperatur zu kühlen,
 - (c) in der Lage ist, seine Nennkälteleistung unter Norm-Prüfbedingungen bei einer Temperatur von 7 °C am Auslass des Innenwärmetauschers zu erreichen,
 - (d) den Kondensator, die Kühlmittelkreislaufsysteme und sonstige Zusatzausrüstung umfassen kann.
11. „Nennkälteleistung“ (P) bezeichnet die in kW angegebene Kälteleistung, die der Prozesskühler mit hoher Betriebstemperatur im Vollastbetrieb erreichen kann und die bei luftgekühlten Prozesskühlern mit hoher Betriebstemperatur bei einer Lufteinlasstemperatur von 35 °C und bei wassergekühlten Prozesskühlern mit hoher Betriebstemperatur bei einer Wassereinlasstemperatur von 30 °C gemessen wird;
12. „luftgekühlter Prozesskühler mit hoher Betriebstemperatur“ bezeichnet einen Prozesskühler mit hoher Betriebstemperatur, bei dem auf der Kondensationsseite Luft als Wärmeübertragungsmedium dient;
13. „wassergekühlter Prozesskühler mit hoher Betriebstemperatur“ bezeichnet einen Prozesskühler mit hoher Betriebstemperatur, bei dem auf der Kondensationsseite Wasser oder Sole als Wärmeübertragungsmedium dient;
14. „Biomasse-Brennstoff“ bezeichnet einen aus Biomasse gewonnenen Brennstoff;
15. „Biomasse“ bezeichnet den biologisch abbaubaren Teil von Erzeugnissen, Abfällen und Reststoffen biologischen Ursprungs aus der Landwirtschaft (einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe), der Forstwirtschaft und damit verbundener Wirtschaftszweige, einschließlich der Fischerei und der Aquakultur, sowie den biologisch abbaubaren Teil von Industrie- und Siedlungsabfällen;
16. „Festbrennstoff“ bezeichnet einen Brennstoff, der bei normalen Zimmertemperaturen fest ist;

17. „Nennwärmeleistung“ ($P_{\text{rated,h}}$) bezeichnet die in kW angegebene Wärmeleistung einer Wärmepumpe, eines Luftheizungsgerätes oder eines Gebläsekonvektors bei der Raumheizung unter „Norm-Prüfbedingungen“;
18. „Nennkühlleistung“ ($P_{\text{rated,c}}$) bezeichnet die in kW angegebene Kühlleistung eines Komfortkühlers und/oder eines Raumklimagerätes oder Gebläsekonvektors bei der Raumkühlung unter „Norm-Prüfbedingungen“;
19. „Norm-Prüfbedingungen“ bezeichnet die Betriebsbedingungen, unter denen Komfortkühler, Raumklimageräte und Wärmepumpen getestet werden, um ihre Nennwärme- bzw. -kühlleistung, ihren Schalleistungspegel und/oder die Stickoxidemissionen zu bestimmen. Bei Produkten, die mit Verbrennungsmotoren mit innerer Verbrennung betrieben werden, entsprechen diese Bedingungen dem Motor-Drehzahläquivalent ($Erpm_{\text{equivalent}}$);
20. „Auslass-Kühlwassertemperatur“ bezeichnet die in Grad Celsius angegebene Wassertemperatur am Auslass des Komfortkühlers.

In Anhang I sind zusätzliche Begriffsbestimmungen für die Anhänge II bis V aufgeführt.

Artikel 3 **Ökodesign-Anforderungen und Zeitplan**

1. Die Ökodesign-Anforderungen an Luftheizungsprodukte, Kühlungsprodukte, Gebläsekonvektoren und Prozesskühler mit hoher Betriebstemperatur sind in Anhang II aufgeführt.
2. Die einzelnen Ökodesign-Anforderungen werden nach folgendem Zeitplan anwendbar
 - (a) Ab dem 1. Januar 2018 gilt:
 - i) Luftheizungsprodukte müssen die in Anhang II Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 5 aufgeführten Anforderungen erfüllen;
 - ii) Kühlungsprodukte müssen die in Anhang II Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 5 aufgeführten Anforderungen erfüllen;
 - iii) Prozesskühler mit hoher Betriebstemperatur müssen die in Anhang II Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 5 aufgeführten Anforderungen erfüllen;
 - iv) Gebläsekonvektoren müssen die in Anhang II Nummer 5 aufgeführten Anforderungen erfüllen.
 - b) Ab dem 26. September 2018 gilt:
 - i) Luftheizungsprodukte und Kühlungsprodukte müssen die in Anhang II Nummer 4 Buchstabe a aufgeführten Anforderungen erfüllen;
 - c) Ab dem 1. Januar 2021 gilt:

- i) Luftheizungsprodukte müssen die in Anhang II Nummer 1 Buchstabe b aufgeführten Anforderungen erfüllen;
 - ii) Kühlungsprodukte müssen die in Anhang II Nummer 2 Buchstabe b aufgeführten Anforderungen erfüllen;
 - iii) Prozesskühler mit hoher Betriebstemperatur müssen die in Anhang II Nummer 3 Buchstabe b aufgeführten Anforderungen erfüllen;
 - iv) Luftheizungsprodukte müssen die in Anhang II Nummer 4 Buchstabe b aufgeführten Anforderungen erfüllen.
3. Die Einhaltung der Ökodesign-Anforderungen wird anhand der in Anhang III aufgeführten Vorgaben gemessen und berechnet.

Artikel 4 **Konformitätsbewertung**

Die Hersteller können wählen, ob sie zur Konformitätsbewertung gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2009/125/EG das in Anhang IV der Richtlinie beschriebene interne Entwurfskontrollsystem oder das in Anhang V der Richtlinie beschriebene Managementsystem anwenden.

Die Hersteller müssen die technische Dokumentation mit den in Anhang II Nummer 5 Buchstabe c aufgeführten Informationen bereitstellen.

Artikel 5 **Nachprüfungsverfahren zur Marktaufsicht**

Bei der Durchführung der in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2009/125/EG genannten Marktaufsichtsprüfungen hinsichtlich der Erfüllung der Ökodesign-Anforderungen des Anhangs II dieser Verordnung wenden die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten das in Anhang IV dieser Verordnung beschriebene Nachprüfungsverfahren an.

Artikel 6 **Richtwerte**

Anhang V enthält als Richtwerte die Werte der leistungsfähigsten Luftheizungsprodukte, Kühlungsprodukte und Prozesskühler mit hoher Betriebstemperatur, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung auf dem Markt sind.

Artikel 7 **Überprüfung**

Die Kommission überprüft diese Verordnung unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts bei Luftheizungsprodukten, Kühlungsprodukten und Prozesskühlern mit hoher Betriebstemperatur. Sie legt dem Ökodesign-Konsultationsforum die Ergebnisse dieser Überprüfung bis zum 1. Januar 2022 vor. Bei der Überprüfung geht die Kommission unter anderem darauf ein,

- (a) ob Ökodesign-Anforderungen an Kältemittel erlassen werden sollten, die direkte Treibhausgasemissionen verursachen,
- (b) ob Ökodesign-Anforderungen an Prozesskühler mit hoher Betriebstemperatur erlassen werden sollten, die mit Verdunstungsberieselung oder nach dem Absorptionsprinzip arbeiten,
- (c) ob strengere Ökodesign-Anforderungen an die Energieeffizienz und die Stickoxidemissionen von Luftheizungsprodukten, Kühlungsprodukten und Prozesskühlern mit hoher Betriebstemperatur erlassen werden sollten,
- (d) ob Ökodesign-Anforderungen an die Geräuschemissionen von Luftheizungsprodukten, Kühlungsprodukten, Prozesskühlern mit hoher Betriebstemperatur und Gebläsekonvektoren erlassen werden sollten,
- (e) ob die Anforderungen an die Emissionen auf der Nutzwärme- bzw. -kälteleistung anstelle der Energiezufuhr beruhen sollten,
- (f) ob Ökodesign-Anforderungen an Kombi-Luftheizungsgeräte erlassen werden sollten,
- (g) ob Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung von Luftheizungsprodukten für den häuslichen Gebrauch erlassen werden sollten,
- (h) ob strengere Ökodesign-Anforderungen an C₂- und C₄-Luftheizungsgeräte erlassen werden sollten,
- (i) ob strengere Ökodesign-Anforderungen an Rooftop-Raumklimageräte sowie an kanalisierbare Raumklimageräte und Wärmepumpen erlassen werden sollten,
- (j) ob eine Zertifizierung durch Dritte vorgesehen werden sollte und
- (k) ob die Toleranzwerte für die Nachprüfung gemäß Anhang IV bei allen Produkten weiterhin angemessen sind.

Artikel 8 *Übergangszeitraum*

1. Bis zum 1. Januar 2018 können die Mitgliedstaaten es gestatten, Luftheizungsprodukte, Kühlungsprodukte und Prozesskühler mit hoher Betriebstemperatur in Verkehr zu bringen und/oder in Betrieb zu nehmen, die den nationalen Bestimmungen zum Jahresnutzungsgrad oder zur Jahresarbeitszahl (SEPR) entsprechen, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Verordnung gelten.
2. Bis zum 26. September 2018 können die Mitgliedstaaten es gestatten, Luftheizungsprodukte und Kühlungsprodukte in Verkehr zu bringen und/oder in Betrieb zu nehmen, die den nationalen Bestimmungen zu den Stickoxidemissionen entsprechen, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Verordnung gelten.

Artikel 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER